

## Wahlbekanntmachung Nr. 11

1. Am 11. September 2016 finden im Flecken Coppenbrügge in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr folgende Wahlen statt:
  - a) **Kreiswahl** für den Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont
  - b) **Gemeindewahl** für den Rat des Flecken Coppenbrügge
  - c) **Ortsratswahlen** für die Ortsräte der Ortschaften Coppenbrügge, Bisperode und Brünninghausen.
2. Der Flecken Coppenbrügge ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.08. bis zum 20.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und verteilen auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge **allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig.**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein besitzt**, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn **zuständigen Wahlraum** abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein besitzt**, kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.